

Vertragsbedingungen

SOLIT Edelmetalldepot



Stand: 28. Februar 2023

Präambel

Das SOLIT Edelmetalldepot ist ein Angebot der SOLIT Management GmbH. Mit dem SOLIT Edelmetalldepot bietet die SOLIT Management GmbH ihren Kunden die Möglichkeit, Edelmetalle zu erwerben und diese in einem gesicherten Sammeldepot zu verwahren. Die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH übernimmt im Auftrag der SOLIT Management GmbH die Führung der Depotkonten, die Betreuung der Kunden sowie die Verwendungskontrolle der eingezahlten Gelder.

§ 1 Vorbemerkung und Geltung der Vertragsbedingungen

- 1) Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der SOLIT Management GmbH (nachfolgend „**Verwahrer**“ genannt) für das SOLIT Edelmetalldepot (nachfolgend „SOLIT EMD“ genannt) mit Verbrauchern und Unternehmern (nachfolgend „**Kunden**“ genannt).
- 2) Die Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der Verwahrer nicht an. Dies gilt auch dann, wenn der Verwahrer deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 3) Der Verwahrer handelt mit Edelmetallen und bietet deren Lagerung sowie Verwaltung für Kunden an. Der Verwahrer erbringt im Zusammenhang mit SOLIT EMD keine Finanzdienstleistungen, insbesondere keine Anlageberatung oder Vermögensverwaltung.

§ 2 Vertragsschluss

- 1) Kunden geben mittels des Antrages auf Eröffnung eines SOLIT Edelmetalldepots ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages über das SOLIT Edelmetalldepot ab. Die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH (nachfolgend „die Treuhänderin“) ist berechtigt, namens und in Vollmacht für den Verwahrer diese Angebote anzunehmen. Erst wenn die Treuhänderin das Angebot eines Kunden innerhalb der gesetzlichen Annahmefrist annimmt, kommt der Vertrag über das SOLIT Edelmetalldepot (nachfolgend „**Verwahrvertrag**“ genannt) zustande, ohne dass es eines Zugangs der Annahmeerklärung beim Kunden bedarf. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB). Die Treuhänderin wird den Kunden über die Annahme und das Wirksamwerden des Verwahrvertrages schriftlich unterrichten. Der Verwahrer ist berechtigt, das Angebot des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Kunde kann wählen, ob er den Kaufbetrag in einem Betrag (Variante „Einmalkauf“) oder in monatlichen Raten (Variante „Ansparplan“) zahlt. Der Mindestkaufbetrag für das Depot in der Variante des Einmalkaufs beträgt EUR 2.000 (in Worten: Euro zweitausend). Der Mindestkaufbetrag in der Variante des Ansparplans beträgt EUR 25 (in Worten: Euro fünfundzwanzig) monatlich. Der Mindestbetrag für einen Nachkauf im Rahmen eines bestehenden Depots beträgt EUR 500 (in Worten: Euro fünfhundert).
- 2) Bei der Variante „Einmalkauf“ sind der Kaufbetrag und das Aufgeld i.H.v. 5% des Kaufbetrages (siehe § 10 Abs. 1) unverzüglich nach Zugang der Mitteilung der Treuhänderin über die Annahme des Antrages auf Eröffnung eines SOLIT Edelmetalldepots auf das in dem Antrag genannte Einzahlungskonto zu zahlen. Bei der Variante „Ansparplan“ werden die vereinbarten monatlichen Sparraten jeweils zum 1. eines jeden Monats und das Aufgeld zusammen mit der ersten Sparrate mittels Lastschriftzug eingezogen.

- 3) Der Abschluss von Verträgen über das SOLIT Edelmetalldepot für Minderjährige ist möglich. In diesem Fall ist der Antrag auf Eröffnung eines SOLIT Edelmetalldepots durch alle gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der oder die gesetzliche(n) Vertreter ist / sind zu identifizieren. Eine ggf. alleinige Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen. Ebenfalls ist dem Antrag auf Depotöffnung eine Kopie der Geburtsurkunde sowie zusätzlich nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Kopie des Personalausweises des Minderjährigen beizufügen. Im Falle eines Ansparplans muss die Einzahlungsphase spätestens einen Tag vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen enden.

§ 3 Gegenstand des Vertrages

- 1) Vertragsgegenstand ist der Kauf sowie die entgeltliche Verwahrung von Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Palladium) in gesicherten Räumen der Zürcher Freilager AG, Embrach, in der Schweiz. Der Verwahrer kauft im Auftrag des Kunden im eigenen Namen Edelmetalle, verwahrt diese zusammen mit dem in seinem Besitz befindlichen Edelmetallbestand in einem Sammelbestand und verschafft dem Kunden Eigentum an dem gekauften Edelmetall, indem er ihm Miteigentum nach Bruchteilen an dem Sammelbestand einräumt. Er führt für jeden Kunden ein Depot zur Verwaltung seines Miteigentumsanteils an dem betreffenden Edelmetall-Sammelbestand.
- 2) Der Verwahrer trägt dafür Sorge, dass die eingelagerten Edelmetalle zu jeder Zeit zum aktuellen Wiederbeschaffungswert gegen Einbruch, Diebstahl, Raub, Feuer und Unterschlagung durch Mitarbeiter versichert sind.

§ 4 Dauer des Vertrages, Kündigung

- 1) Der Verwahrvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Jeder Kunde kann den Verwahrvertrag ganz oder teilweise kündigen. Die Kündigung / Teilkündigung hat per Brief oder Telefax gegenüber dem Verwahrer oder der Treuhänderin zu erfolgen. In diesem Fall gilt die Kündigung / Teilkündigung als formgerecht eingegangen.
- 3) Der kündigende Kunde entscheidet, ob seine Kündigung / Teilkündigung schnellstmöglich ausgeführt werden soll oder mit Frist von zwei Wochen zum Monatsende. Er muss diesbezüglich eine eindeutige Weisung in seiner Kündigung / Teilkündigung in Textform abgeben. Falls keine eindeutige Weisung in Textform erteilt wird, gilt die Kündigung als Kündigung mit Frist von zwei Wochen zum Monatsende.
- 4) Eine Kündigung des Verwahrvertrages durch den Verwahrer kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) der Kunde falsche Angaben im Zusammenhang mit diesem Vertragsschluss macht,
 - b) der Kunde im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Geldwäschegesetzes (GwG), verstößt,
 - c) der Kunde den Verwahrer vorsätzlich schädigt oder versucht zu schädigen,
 - d) der Kunde einer Änderung der Vertragsbedingungen nach § 16 nicht zustimmt und dem Verwahrer eine Fortsetzung des Vertrages ohne eine Änderung der Vertragsbedingungen nicht zumutbar ist.
- 5) Das Recht zur Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft ist – auch mit Wirkung über den Tod des Kunden hinaus – für immer ausgeschlossen.

§ 5 Abwicklung von Kaufaufträgen

- 1) Nach Eingang des Kaufbetrages (in der Variante „Einmalkauf“) bzw. einer Sparrate (in der Variante „Ansparplan“) sowie des Aufgeldes auf dem Einzahlungskonto wird der Verwahrer eine dem eingezahlten Kaufbetrag bzw. der Sparrate entsprechende Menge der vom Kunden gewünschten Edelmetalle von seinen Lieferanten erwerben. Um einen möglichst großen Kostenvorteil für den Kunden zu ermöglichen, strebt der Verwahrer den Erwerb möglichst großer Barren an (i.d.R. Gold, Platin bzw. Palladium 1 kg, Silber 5 / 15 kg Barren). Der Barrenkauf erfolgt innerhalb von zwei Handelstagen ab dem auf den Tag der Einzahlung folgenden Handelstag.
- 2) Der Kauf erfolgt am in Abs. 1 genannten Handelstag zum Euro-Fixingpreis der Londoner Börse („LBMA Gold Price“, „LBMA Silver Price“, „LBMA Platinum Price“ bzw. „LBMA Palladium Price“) zzgl. 4 % bei Gold sowie 7 % bei Silber, Platin bzw. Palladium. Es werden ausschließlich registrierte Barren mit einem Feinheitsgrad von mindestens 999 / 1.000 gekauft, die von Herstellern stammen, die der „Good Delivery List of Acceptable Refiners“ der „London Bullion Market Association“ (LBMA) angehören. Sind Barrenkäufe an einem Handelstag aus einem wichtigen Grund (insbesondere Aussetzung des Handels oder fehlende Erwerbsmöglichkeit von Barren) nicht möglich, so findet der Erwerb am nächstmöglichen Handelstag statt.
- 3) Die vom Verwahrer erworbenen Edelmetalle werden zusammen mit dem in seinem Besitz befindlichen Edelmetallen in gesicherten Räumen eines Zollfreilagers in der Schweiz in Barrenform eingelagert und dabei getrennt nach Gold, Silber, Platin und Palladium jeweils zu einem Sammelbestand zusammengefasst. Die Ein- und Auslagerung von Edelmetallbarren erfolgt ausschließlich im 6-Augen-Prinzip. Hierfür müssen jeweils ein Vertreter des Verwahrers, der Treuhänderin und der Lagerstelle anwesend sein. Keine Person hat alleine Zugang zu den Tresoren und Schließfächern des Zollfreilagers. Bis zur Einlagerung verbleiben die erworbenen Edelmetalle bei dem jeweiligen Lieferanten.
- 4) Der Verwahrer überträgt dem Kunden Eigentum an dem verkauften Edelmetall, indem er ihm Miteigentum nach Bruchteilen an allen in seinem (mittelbaren) Besitz befindlichen zum jeweiligen Sammelbestand gehörenden Edelmetallbarren einräumt. Der mittelbare Besitz an der erworbenen Menge des Edelmetalls wird dadurch eingeräumt, dass sie dem für den Kunden geführten Depot gutgeschrieben wird. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig.

§ 6 Depoteingangsbestätigung, geschützter Kundenbereich

- 1) Mit einer Depoteingangsbestätigung wird dem Kunden die Gutschrift der zu Miteigentum nach Bruchteilen erworbenen Edelmetalle bescheinigt.
- 2) Die vom jeweiligen Kunden erworbenen Miteigentumsanteile der Edelmetalle werden dem Depot des Kunden kontenmäßig nach Gewicht und Wert gutgeschrieben und können auch den Bruchteil einer Gewichtseinheit ausmachen. Gewicht und Wert der Edelmetalle werden auf vier Stellen hinter dem Komma angegeben. Das gutgeschriebene Gewicht ist für die Bestimmung des Miteigentum-Bruchteils am Gesamtbestand der eingelagerten Edelmetalle maßgebend.
- 3) Die Depoteingangsbestätigung wird im geschützten Kundenbereich der Homepage der SOLIT Gruppe (www.solit-kapital.de) veröffentlicht. Darüber hinaus werden im geschützten Kundenbereich jeweils aktuelle Barrenlisten, sämtliche Ein- / Auslagerungsprotokolle, Inventurberichte sowie die persönliche Vermögensübersicht inklusive Transaktionshistorie bereitgestellt.

§ 7 Bestandsaufnahme, Bestandsaufstellung

- 1) Der Kunde erhält quartalsweise im geschützten Kundenbereich der Homepage der SOLIT Gruppe (www.solit-kapital.de) eine von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen erstellte Bestandsaufnahme der physisch eingelagerten Edelmetalldepotbestände.

- 2) Dem Kunden wird zweimal jährlich eine individuelle Aufstellung über sein Edelmetalldepot, davon einmal als Jahresdepotauszug zum letzten Handelstag eines jeden Kalenderjahres, im geschützten Kundenbereich der Homepage der SOLIT Gruppe (www.solit-kapital.de) eingestellt. Legt der Kunde nicht innerhalb eines Monats ab dem Erstellungsdatum der jeweiligen Aufstellung schriftlich Widerspruch gegen die Bestandsaufstellung ein, gilt diese als genehmigt. Der Kunde wird auf diese Folge bei der Einstellung des jeweiligen Depotauszuges ausdrücklich hingewiesen.

§ 8 Erweitertes Pfandrecht

Der Verwahrer und der Kunde sind sich darüber einig, dass der Verwahrer ein Pfandrecht an sämtlichen Edelmetallen erwirbt, an denen der Verwahrer aufgrund der Geschäftsbeziehung Besitz erlangt hat oder künftig noch erlangen wird. Der Verwahrer hat das Recht, sich wegen aller Ansprüche aus dem Verwahrungsvertrag, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt, aus den verwahrten Edelmetallen zu befriedigen.

§ 9 Auslieferung oder Auszahlung im Falle der Kündigung / Teilkündigung

- 1) Im Falle der Kündigung / Teilkündigung kann der ausscheidende Kunde verlangen, dass ihm aus dem betreffenden Sammelbestand die seinem Edelmetalldepot gutgeschriebene Menge an dem jeweiligen Edelmetall in Barrenform physisch ausgeliefert wird. Der kündigende Kunde kann eine physische Auslieferung der dem Depot gutgeschriebenen Menge von Gold in Barren ab 1 g, von Silber ab 100 g sowie von Platin bzw. Palladium ab 10 g verlangen. Im Falle der Nichtverfügbarkeit einzelner Barren ist eine abweichende Lieferung in jeweils größeren als durch den Kunden gewünschten Barren durch den Verwahrer zulässig. Für die Auslieferung hat der kündigende Kunde eine Gebühr gemäß des aktuellen Preisverzeichnisses des Verwahrers zu entrichten. Im Falle der physischen Auslieferung von Barren ist ein etwaig verbleibendes Restguthaben, das betragsmäßig den Erwerb bzw. die Auslieferung eines Barrens in der Mindestgröße nicht zulässt, auf das vom kündigenden Kunden benannte Bankkonto zu überweisen.
- 2) Die physische Auslieferung von Barren erfolgt auf Kosten des Kunden. Die Selbstabholung an der Lagerstätte der Barren ist für den Kunden kostenfrei. Eine Lieferung an den Wohnort des Kunden kann vereinbart werden. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich nur ausreichend versichert. Etwaig anfallende Steuern, Zölle, Reise-, Transport- und Versicherungskosten aufgrund der physischen Auslieferung bzw. Selbstabholung der Edelmetalle hat der Kunde gemäß des aktuellen Preisverzeichnisses des Verwahrers zu tragen. Die ausgelieferte Menge der Edelmetalle wird in dem Depot des Kunden ausgetragen.
- 3) Im Falle der physischen Auslieferung oder der Selbstabholung obliegt es dem Kunden, unmittelbar nach der Auslieferung der Edelmetalle diese auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Beanstandungen sind dem Verwahrer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen, schriftlich anzuzeigen. Werden im Falle der Selbstabholung die Depotwerte nicht abgeholt, ist dem Verwahrer weiterhin die Vergütung gem. § 10 zu bezahlen.
- 4) Der kündigende Kunde kann statt der physischen Auslieferung die seinem Depot gutgeschriebene Edelmetallmenge entsprechend seiner Kündigung ganz oder zum Teil an den Verwahrer verkaufen. Der Verkauf erfolgt zum Euro-Fixingpreis der Londoner Börse („LBMA Gold Price“, „LBMA Silver Price“, „LBMA Platinum Price“ bzw. „LBMA Palladium Price“) am betreffenden Handelstag abzgl. 1,5 % bei Gold sowie 3 % bei Silber, Platin sowie Palladium. Soll die Kündigung / Teilkündigung schnellstmöglich ausgeführt werden, erfolgt der Verkauf innerhalb von zwei Handelstagen ab dem Tag des Eingangs der Kündigung / Teilkündigung eines Kunden, anderenfalls mit Frist von zwei Wochen zum Monatsende (vgl. § 4 Abs. 3). Sind Barrenverkäufe an dem betreffenden Handelstag bzw. zum Mo-

natsende aus einem wichtigen Grund (insbesondere Aussetzung des Handels oder fehlende Verkaufsmöglichkeit von Barren aus anderen Gründen) nicht möglich, so findet der Verkauf am nächstmöglichen Handelstag statt. Der Kunde überträgt dem Verwahrer Eigentum an dem verkauften Edelmetall, indem er ihm Miteigentum nach Bruchteilen an allen im Besitz des Verwahrers befindlichen zum jeweiligen Sammelbestand gehörenden Edelmetallbarren einräumt. Der mittelbare Besitz an der veräußerten Menge des Edelmetalls wird dadurch eingeräumt, dass sie aus dem für den Kunden geführten Depot ausgetragen wird. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig. Der Verkaufspreis wird auf das vom kündigenden Kunden benannte Bankkonto überwiesen.

§ 10 Vergütung

- 1) Der Kaufbetrag (Einmalkauf oder Ansparplan) wird grundsätzlich zu 100% zum Erwerb von Edelmetallen verwendet. Bei Eröffnung des Depots sowie bei Nachkäufen ist ein einmaliges Aufgeld in Höhe von 5% bezogen auf den Kaufbetrag durch den Kunden zu zahlen.
- 2) Pro Quartal erhält der Verwahrer eine Verwahrgebühr von 0,40% (inkl. etwaiger Umsatzsteuer) bezogen auf die dem Edelmetalldepot des Kunden gutgeschriebene Menge seiner jeweiligen Edelmetalle. In dieser Gebühr sind sämtliche Leistungen des Verwahrers wie Verwaltung, Treuhandservice und Versicherung beinhaltet. Zum Zweck der Begleichung dieser Gebühr veräußert der Verwahrer am Ende eines jeden Quartals im eigenen Namen 0,40% der dem Depot gutgeschriebenen Menge des Edelmetalls bzw. der Edelmetalle berechnet in Unzen und Gramm. Veräußert werden Gold-, Silber-, Platin- und Palladiumbarren entsprechend ihrem Verhältnis, in dem die Edelmetalle dem Depot des Kunden gutgeschrieben sind. Maßgeblich für die Bestimmung der dem Depot gutgeschriebenen Menge des Edelmetalls ist der jeweils letzte Handelstag eines jeden Quartals. Der Kunde überträgt dem Verwahrer hierzu Eigentum an dem betreffenden Edelmetall, indem er ihm Miteigentum nach Bruchteilen an allen im Besitz des Verwahrers befindlichen zum jeweiligen Sammelbestand gehörenden Edelmetallbarren einräumt. Der mittelbare Besitz an der veräußerten Menge des Edelmetalls wird dadurch eingeräumt, dass sie aus dem für den Kunden geführten Depot ausgetragen wird. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig.

§ 11 Verwahrung

- 1) Der Kunde erklärt sich mit Abschluss des Vertrages über das SOLIT Edelmetalldepot ausdrücklich mit einer Sammelverwahrung einverstanden. Diesbezüglich gelten die in den vorliegenden Vertragsbedingungen getroffenen Vereinbarungen auch mit Wirkung gegenüber Sonderrechtsnachfolgern. Die gesetzlichen Regelungen der §§ 744 und 745 BGB betreffend die gemeinschaftliche Verwaltung sind ausgeschlossen.
- 2) Der Verwahrer ist berechtigt, aus dem jeweiligen Edelmetallsammelbestand jedem Kunden die ihm gebührende Menge des Edelmetalls auszuliefern oder die ihm selbst gebührende Menge des Edelmetalls zu entnehmen, ohne dass es hierzu der Zustimmung der anderen Beteiligten bedarf. In anderer Weise darf der Verwahrer den Sammelbestand nicht verringern.
- 3) Die Sammelverwahrung erfolgt in gesicherten Räumen eines Zollfreilagers in der Schweiz. Hierzu ist der Verwahrer berechtigt, die Edelmetallbestände im eigenen Namen der Zürcher Freilager AG, Embrach (Drittverwahrer), zur Verwahrung anzuvertrauen. Der Verwahrer klärt den Drittverwahrer darüber auf, dass der betreffende Edelmetallsammelbestand nicht ihm gehört. Er stellt vertraglich sicher, dass der Drittverwahrer an dem betreffenden Edelmetallbestand ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen kann, die mit Bezug auf den Edelmetallbestand entstanden sind. Im Übrigen sind die vorliegenden Vereinbarungen auf den Drittverwahrer entsprechend anzuwenden.

- 4) Dem Kunden steht im Falle der Insolvenz des Verwahrers ein Aussonderrightsrecht (vgl. § 47 InsO) zu.

§ 12 Haftung des Verwahrers, Risikohinweis

- 1) Die Verpflichtung des Verwahrers beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Verwahrung der Edelmetalle. Eine weitergehende Verpflichtung, z. B. zur Beratung im Hinblick auf den Erwerb und / oder Verkauf von Edelmetallen oder die wirtschaftliche Nutzung der verwahrten Edelmetalle wird von dem Verwahrer nicht geschuldet.
- 2) Der Verwahrer darf an keinen Edelmetalleihgeschäften teilnehmen und kein Gold, Silber, Platin oder Palladium verleihen.
- 3) Der Verwahrer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Verwahrer übernimmt keine Haftung für Schäden höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen).
- 4) Die Kursentwicklung der Edelmetalle richtet sich generell nach dem Angebots- und Nachfrageverhalten der Marktteilnehmer in diesem speziellen Marktsegment. Die Metalle können erheblichen Preisschwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, die auf verschiedenen nicht vorhersehbaren Entwicklungen beruhen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund sich verändernder Marktbedingungen der Gold-, Silber-, Platin- und Palladiumpreis zukünftig sinkt und der Kunde somit einen Wertverlust seines Depots hinnehmen muss. Auch besteht das Risiko von Währungsverlusten, sofern die Metalle in Fremdwährungen gehandelt werden.
- 5) Es finden für den Kunden die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln Anwendung, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 13 Mitwirkungspflichten des Kunden, Datenschutz

- 1) Der Kunde ist verpflichtet alle erforderlichen Informationen für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Name und Anschrift) oder die Änderung einer erteilten Vollmacht. Die von dem Verwahrer ausgehändigten Dokumente hat der Kunde unverzüglich auf Fehler und Vollständigkeit zu prüfen.
- 2) Vor dem Hintergrund der Bestimmungen gemäß dem „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)“ verpflichtet sich der Kunde auf Verlangen des Verwahrers zur Legitimation durch Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.
- 3) Die Vertragssprache ist deutsch. Der Verwahrer ist grundsätzlich berechtigt, erforderliche fremdsprachige Urkunden und Dokumente zurückzuweisen. Der Verwahrer ist in diesem Zusammenhang berechtigt, Handlungen solange zu verweigern, bis eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache durch den Kunden vorgelegt wird.
- 4) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten zur Durchführung dieses Vertrages sowie der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Weiter erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten an die mit der Durchführung und ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung des Edelmetalldepots Beauftragten, insbesondere die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH, übermittelt und von diesen zu den vorgenannten Zwecken genutzt werden.

§ 14 Verfügung über den Miteigentum-Bruchteil

Der Kunde kann eigenständig über seinen Miteigentum-Bruchteil am Sammelbestand der Edelmetalle verfügen, ihn insbesondere ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, verpfänden oder sonst belasten. Er verpflichtet sich, derartige Verfügungen nur vorzunehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Regelungen dieses Vertrages auch für und gegen Sonderrechtsnachfolger gelten. Er hat den Verwahrer unverzüglich nach Vornahme einer Verfügung schriftlich davon zu unterrichten.

§ 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendung zwingender Vorschriften des Staates, in dem Kunden in ihrer Eigenschaft als Verbraucher ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, bleiben unberührt.
- 2) Als Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zulässig – im Verhältnis zu Kaufleuten Wiesbaden vereinbart.
- 3) Sofern sich aus dem Verwahrvertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des Verwahrers.

§ 16 Änderung der Vertragsbedingungen

- 1) Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde im Wege der Nutzung des Online-Portals oder der App einer elektronischen Kommunikation zugestimmt, kann die Änderung auch auf diesem Weg angeboten werden.
- 2) Eine Änderung der Vertragsbedingungen wird nur mit Annahme des Kunden wirksam.
- 3) Die Änderung gilt als angenommen (Zustimmungsfiktion), wenn
 - a) SOLIT die Änderung anbietet, um die Vertragsbedingungen an eine veränderte Rechtslage anzupassen, weil eine Bestimmung der Vertragsbedingungen aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der geltenden Rechtslage entspricht, durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unwirksam oder undurchführbar wird oder infolge einer verbindlichen Verfügung einer Behörde nicht mehr mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben übereinstimmt und
 - b) der Kunde der Änderung nicht innerhalb von zwei Monaten ab Absendung der Mitteilung in Textform widerspricht.

Hierauf weist SOLIT den Kunden im Zuge der Mitteilung ausdrücklich hin. Der Widerspruch ist an SOLIT zu richten.

- 4) Die Zustimmungsfiktion nach Abs. 3 gilt nicht bei Änderungen, die
 - a) die §§ 3, 5 und 10 der Vertragsbedingungen betreffen, oder
 - b) die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
 - c) eine Verpflichtung zu zusätzlichen Leistungen oder Entgelte begründen, oder
 - d) dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
 - e) das bisherige Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der SOLIT verschieben würden.
- 5) Kommt eine Änderung der Vertragsbedingungen im Wege der Zustimmungsfiktion nach Abs. 3 zustande, steht dem betroffenen Kunden das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen. Hierauf weist SOLIT den Kunden im Zuge der Mitteilung ausdrücklich hin.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder des Verwahrvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vertragsbedingungen oder des Verwahrvertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder teilweise unwirksamen Bestimmung gilt die entsprechende gesetzliche Regelung.

Datenschutzhinweis:

Die SOLIT Management GmbH lässt zur Durchführung dieses Verwahrvertrages sowie der Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Pflichten personen- und vertragsbezogene Daten des Kunden durch die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH erheben, verarbeiten und nutzen. Sofern der Kunde der Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu Werbezwecken eingewilligt hat, werden die Daten darüber hinaus für eigene Werbeaktionen der SOLIT Gruppe genutzt.

Es werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherung beachtet.

Sie können der Nutzung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten zu Werbezwecken jederzeit durch formlose Mitteilung auf dem Postweg an die SOLIT Management GmbH, Otto-von-Guericke-Ring 10, 65205 Wiesbaden oder durch E-Mail an info@solit-kapital.de widersprechen. Der Widerspruch gilt aber nicht für die zur Abwicklung Ihrer Verwahrung erforderlichen Daten. Nach Erhalt Ihres Widerspruchs werden wir die betroffenen Daten nicht mehr zu anderen Zwecken als zur Geschäftsabwicklung nutzen, verarbeiten und übermitteln, sowie die weitere Versendung von Werbemitteln an Sie einstellen.

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die SOLIT Management GmbH, Otto-von-Guericke-Ring 10, 65205 Wiesbaden.

Schlichtungsstelle:

Der Verwahrer ist bestrebt, diesen Vertrag betreffende Streitigkeiten einvernehmlich mit den Kunden beizulegen. Er ist nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und ist hierzu grundsätzlich auch nicht bereit. Sollte eine Streitigkeit nicht einvernehmlich mit einem Kunden beigelegt werden können, wird der Verwahrer über die Frage der Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren im Einzelfall abschließend entscheiden und den Kunden hiervon in der gesetzlich vorgeschriebenen Form informieren.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, die auf elektronischem Wege geschlossen wurden, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbelegungsplattform der EU (www.ec.europa.eu/consumers/odr) wenden. Diese Plattform vermittelt den Parteien den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle. Das Recht, die Gerichte anzurufen, ist den Parteien unbenommen.

Informationen über den Verwahrer:

SOLIT Management GmbH
Sitz: Wiesbaden, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 26330
Gesetzliche Vertreter: Tim Schieferstein, Dr. Hans Christian Sünkler
Ladungsfähige Anschrift: Otto-von-Guericke-Ring 10, 65205 Wiesbaden
Telefon: +49 (0) 6 122 58 70-70